

## Gemeinderatssitzung vom 17.11.2015

### **3 Änderung örtliches Raumordnungskonzept**

#### **3.1 Änderung des Raumordnungskonzeptes Bereich Schmiedhof - Prantl Erich**

Mit dieser Änderung des Raumordnungskonzeptes soll dem Antragsteller die Ausweisung bzw. Widmung von 2 Baugründen für seine Kinder in Abstimmung mit der Wildbach- und Lawinenverbauung ermöglicht werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die 19. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden im Bereich Schmiedhof durch vier Wochen hindurch vom 20.11.2015 – 18.12.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden lt. Projektnummer SÖL\2015\15052\örok\_änderung vom 09.11.2015 vor:

Planungsbereich ORK 23 Bereich Schmiedhof – Prantl Erich  
Planzeichenerklärung zur 23. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes  
Erläuterung zur 23. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.  
Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

#### **3.2 Änderung des Raumordnungskonzeptes Bereich Kaisers - Fiegl Hubert**

Durch diese Änderung wird die Widmung eines zusätzlichen Baugrundes für einen Sohn des Antragstellers ermöglicht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die 19. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden im Bereich Kaisers durch vier Wochen hindurch vom 20.11.2015 – 18.12.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden lt. Projektnummer SÖL\2015\15037\örok\_änderung vom 09.11.2015 vor:

Planungsbereich ORK 22 Bereich Kaisers – Fiegl Hubert  
Planzeichenerklärung zur 22. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes  
Erläuterung zur 22. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

## **4        Bebauungspläne**

### **4.1       1. Änderung des Bebauungsplanes B56 Ausserwald 1 - Hotel Bruno**

Durch diesen Bebauungsplan kommt es zu keiner Bettenvermehrung und die Interessen des nördlichen Grundnachbarn konnten in vertretbarem Ausmaß gewahrt werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes B56 Ausserwald 1 – Hotel Bruno im Bereich der Gp. 2151/4 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch vom 06.11.2015 (Planbezeichnung 1aend\_bp\_b56.mxd) durch vier Wochen hindurch vom 24. November 2015 – 22. Dezember 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

### **4.2       Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan B139/E1 Obergurgl 19 - Hotel Mathiesn**

Mit diesem Bebauungsplan wird der Anbau der notwendigen Fluchttreppe an der Nordseite des Hotel Mathiesn ermöglicht. Die Zustimmung des nördlichen Grundnachbarn liegt dazu vor.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes B139/E1 Obergurgl 19 – Hotel Mathiesn im Bereich der Gpn. 5254/5, 5256/1 und Teilfläche der Gp. 6775/1 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch vom 12.11.2015 (Planbezeichnung bpe\_139-e1.mxd) durch vier Wochen hindurch vom 24. November 2015 – 22. Dezember 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Be-

bauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

#### **4.3 1. Änderung des Bebauungsplanes B125/E1 Kaisers 2 - Wohnbau NT**

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes B125 Kaisers 2 - Wohnbau NT und 1. Änderung B125/E1 Kaisers 2 – Wohnbau NHT im Bereich von Teilflächen der Gp. 7054 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch vom 09.11.2015 (Planbezeichnung 1aend\_bpe\_b125-e1) durch vier Wochen hindurch vom 24. November 2015 – 22. Dezember 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

#### **4.4 1. Änderung des Bebauungsplanes B127 Gewerbegebiet 5 - ÖVG**

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes B127 Gewerbegebiet 5 - ÖVG im Bereich der Gp. 1920/63 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch vom 06.11.2015 (Planbezeichnung 1aend\_b127.mxd) durch vier Wochen hindurch vom 24. November 2015 – 22. Dezember 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

### **5 Grundangelegenheiten**

#### **5.1 Dienstbarkeitsbestellungsvertrag Gemeinde Sölden - TIWAG**

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen: (mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung)

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der Anlage: SST Sölden/Giggijoch das nachstehenden Recht als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht des Gehens und Fahrens auf den im Dienstbarkeitsplan braun gekennzeichneten Flächen über Grundstück 6401/2, 1457/1 im Rahmen der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung der Anlagen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG.

Die weiteren, im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

## **5.2 Kaufvertrag Gemeinde Sölden - Glanzer David**

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung:

Entsprechend der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT ZT-GmbH, GZ.: 58054/15 , verkauft und übergibt hiemit die Gemeinde Sölden das neu vermessene Trennstück (1) von 411 m<sup>2</sup> aus GST-NR 1920/1 Grundbuch 80110 Sölden, samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör an den Käufer Mag. (FH) David Glanzer und letzterer kauft und übernimmt den vorstehend definierten Kaufgegenstand.

Der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte und vom Gemeinderat beschlossene Kaufpreis beträgt € 130,00 pro m<sup>2</sup>, sohin insgesamt € 53.430,00. Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

## **5.3 Kaufvertrag Gemeinde Sölden - ÖVG**

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung:

Entsprechend der Vermessungsurkunde der Vermessung Floriani, GZ.: 3912 , verkauft und übergibt hiemit die Gemeinde Sölden das neu vermessene Trennstück (1) von 2.846 m<sup>2</sup> aus GST-NR 1920/1 Grundbuch 80110 Sölden, samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör an den Käufer Öztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H. mit dem Sitzung in Sölden, Öztalstraße 2, und letzterer kauft und übernimmt den vorstehend definierten Kaufgegenstand.

Der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte und vom Gemeinderat beschlossene Kaufpreis beträgt € 130,00 pro m<sup>2</sup>, sohin insgesamt € 369.980,00. Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

## **5.4 Grundansuchen Arnold Otto, Innerwaldstraße 35**

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Herrn Arnold Otto um Verkauf einer kleinen Teilfläche aus GST .366/2 KG Sölden für die Anbringung eines Vollwärmeschutzes bei seinem neu errichteten Wirtschaftsgebäude in Sölden Innerwald stattzugeben. Der Kaufpreis beträgt entsprechend der Festlegung in der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2014 € 380,00 pro m<sup>2</sup>. Die Vermessung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden zu erfolgen.

## **5.5 Grundansuchen Schöpf Christine, Gurglerstraße 100**

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Frau Schöpf Christine, Gurglerstraße 100, um käufliche Überlassung einer Teilfläche aus Gp. 6774/2 im Ausmaß von ca. 7 m<sup>2</sup> stattzugeben. Der Kaufpreis wird mit € 900,- pro m<sup>2</sup> festgelegt. Die Vermessung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden zu erfolgen.

## **5.6 Grundansuchen Grüner Johanna u. Christian, Plattestraße 6**

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Grüner Johanna u. Christian, Plattestraße 6, um käufliche Über-

lassung einer Teilfläche aus GST 2730/6 im Ausmaß von ca. 81 m<sup>2</sup> (gesetzlicher Mindestabstand für das bestehende Objekt) stattzugeben. Der Kaufpreis wird mit € 300,00 pro m<sup>2</sup> festgelegt. Die Vermessung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden zu erfolgen. Der Kaufvertrag einschließlich der Vermessung ist dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen. Die Restfläche nordwestlich des Objektes wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

#### **5.7 Ansuchen Falkner Peter, Kressbrunnenweg 8 - Verlegung Zufahrtsweg in Zwieselstein**

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, der Verlegung des Zufahrtsweges 6742/2 im Bereich der GST-NR 4541/1, 4491 und 4540 KG Sölden lt. vorliegendem Teilungsvorschlag der Vermessung AVT ZT Ges.m.b.H., GZ.: 55066/05/A, stattzugeben.

Die Teilflächen 1 von 19 m<sup>2</sup> aus GST 4491 und 8 von 136 m<sup>2</sup> aus GST 4540 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet und in das öffentliche Gut übernommen. Gleichzeitig werden die Teilflächen 6 und 7 aus dem öffentlichen Gut GST 6742/2 entwidmet.

Eine grundsätzliche Genehmigung durch den Gemeinderat ist bereits in der Sitzung vom 30.08.2005 erfolgt. Die Vermessung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden zu erfolgen.

#### **5.8 Löschung Dienstbarkeit - Haltung eines Schulzimmers auf Gst .683/2 in Heiligkreuz**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Gemeinde Sölden im Widum in Heiligkreuz die Dienstbarkeit zur Haltung eines Schulzimmers im 2. Stock des Hauses in EZ 173 KG Sölden hat. Die Schule in Heiligkreuz wurde schon vor einigen Jahren aufgelassen und es ist mehr als unwahrscheinlich, dass zukünftig hier wieder ein Schulstandort errichtet wird. Diese Dienstbarkeit wurde zudem seit der Errichtung des Schulhauses auch nicht mehr ausgeübt.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, der Einverleibung der Löschung des unter Punkt 3. der Löschungserklärung angeführten Rechtes zuzustimmen.

#### **5.9 Wohnungsvergabe Pavlovic Janko**

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, der Zuteilung der Wohnung TOP 10 in der Wohnanlage Pitze I (ehemalige Wohnung Scheiber Franz) zuzustimmen (Beratung ist bereits im Bauausschuss erfolgt).

#### **5.10 Wohnungsansuchen Klotz Mario**

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, der Zuteilung der Miet-Mietkaufwohnung in der Wohnanlage Kaisers (lt. Gemeinderatsbeschluss vom 06.10.2015 an Klotz Mario zugerteilt) an Frau Hareter Brigitte (Lebensgefährtin) stattzugeben. Im Bauausschuss wurde dazu die grundsätzliche Zustimmung bereits erteilt.

### **6 Beratung und Beschlussfassung Steuern, Gebühren und Abgaben und sonstige Entgelte**

Bei den Gebühren wird auf die bisher geltenden Tarife verwiesen. Laut Schreiben der Gemeindeabteilung ist eine Anpassung bei der Kanalbenützungsgebühr von 1,5 Cent brutto erforderlich, um die Förderrichtlinien zu erfüllen.

Bei den Müllgebühren ist eine nähere Befassung noch notwendig. Es sollen die gewerblichen Schlachter zur Beitragsleistung herangezogen werden. Die Beratung dazu ist im Umweltaus-

schluss vorzunehmen. Die derzeit im Bereich des Abfallwirtschaftszentrums in Bau befindlichen Maßnahmen wurden im Gemeinderat abgesprochen. Der Abwurf wird neu gestaltet.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, keine Änderung bei den jährlich festzusetzenden Steuern, Gebühren und Abgaben, ausgenommen den Kanalbenützungsgebühren, vorzunehmen.

Die Steuern, Gebühren u. Abgaben werden daher wie folgt bis auf weiteres eingehoben:

**a) Wassergebühren:**

Die Einhebung der Wassergebühren erfolgt entsprechend der Wasserleitungsgebührenordnung vom 19.10.1998 idgF vom 26.11.2002.

**b) Kanalgebühren:**

Die Einhebung der Kanalanschluss- und Erweiterungsgebühren erfolgt entsprechend der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 15.04.2003.

**c) Müllgebühren:**

Die Einhebung der Müllgebühren erfolgt entsprechend der Müllgebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 04.04.1995 idgF vom 27.11.2001.

**d) Sonstige Steuern, Gebühren u. Abgaben:**

Die sonstigen Steuern, Gebühren u. Abgaben werden wie folgt bis auf weiteres eingehoben:

Grundsteuer A	500 v. H.
Grundsteuer B	500 v. H.
Kommunalsteuer	3 v. H. der Bemessungsgrundlage
Ausgleichsabgabe (§ 8 Abs. 6 TBO)	Die Einhebung der Ausgleichsabgabe erfolgt nach § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabegesetzes.
Vergnügungssteuer	Gem. §§ 1 und 18 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 wird die Vergnügungssteuer für Spielapparate eingehoben.
Erschließungsbeitrag	Die Erhebung des Erschließungsbeitrages erfolgt lt. Gemeinderatsbeschluss vom 24.03.2015
Hundesteuer	Die Einhebung erfolgt nach § 15 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz mit € 72,00 je Hund und Jahr, für jeden weiteren Hund mit € 109,00
Schneeräumung	Steyr-Fahrzeug € 2,00 pro Minute Unimog mit Fräse € 1,50 pro Minute
Kindergartenbeitrag	€ 35,00 inkl. MwSt. in der gesetzlichen Höhe pro Kind und Monat
Verwaltungsabgaben	Die Einhebung erfolgt lt. Gemeindeverwaltungsabgabenordnung 2007.
Abgabeneinbringungsgebühren	lt. Bundesabgabenordnung BGBl. Nr. 194/1961 idF. BGBl. I Nr. 52/2009 und Tiroler Abgabengesetz

**e) Sonstige Entgelte:**

Gebühren inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer	Betrag in €
Zählermiete 3 (5) m <sup>3</sup> Zähler	5,00

Zählermiete 7 (10) m <sup>3</sup> Zähler	6,00
Zählermiete 20 m <sup>3</sup> Zähler	40,00
Zählermiete 40 m <sup>3</sup> Zähler	40,00

Der Gemeinderat beschließt zudem mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die **Kanalgebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 15. April 2003 in der Fassung vom 11. November 2014 wie folgt abzuändern** und zu ergänzen:

...

§ 9  
Übergangsbestimmungen

...

**Die laufende Benützungsgebühr wird bis auf weiteres mit € 1,94 (bisher 1,92) pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch festgesetzt.**

...

**f) Tarife Altenwohnheim:**

Die abgegebenen Tarife sind pro Tag und Bewohner (30 Tage pro Monat werden verrechnet)

Pflegestufe		Tarif 2016 ab 01.01.2016
0	Wohnheim	45,60
1	Erhöhte Betreuung 1	59,20
2	Erhöhte Betreuung 2	71,20
3	Teilpflege 1	90,00
4	Teilpflege 2	108,80
5-7	Vollpflege	126,20
Alle Pflegestufen	Investitionsbeitrag für Fremdgemeinden	8,00(täglich)

Bei Kurzzeitpflege erhöhen sich die angeführten Sätze um 10%. Die Tarife Teilpflege 1, Teilpflege 2 und Vollpflege erhöhen sich um die gesetzliche Mehrwertsteuer (10%). Bei Abwesenheit aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes wird eine Platzfreihaltegebühr (Pflegesatz abzüglich der variablen Kosten von Euro 7,00) verrechnet.

Der Beschluss erfolgt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.

**7 Festsetzung und Aufteilung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer für die Gemeinderatswahlen 2016**

Die Aufteilung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer hat nach dem Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl wie folgt zu erfolgen:

	<b>Liste 1</b>	<b>Liste 2</b>	<b>Liste 3</b>	<b>Liste 4</b>	<b>Liste 5</b>	<b>Liste 6</b>
	<b>Bürgermeister</b>	<b>Bauernliste</b>	<b>Bürgerliste</b>	<b>Wirtschaft</b>	<b>Gemeinsam für Sölden</b>	<b>Zukunftsliste</b>
<b>geteilt durch</b>	<b>Mandate</b>	<b>Mandate</b>	<b>Mandate</b>	<b>Mandate</b>	<b>Mandate</b>	<b>Mandate</b>

1	5 1) 487	3 2) 299	2 5) 260	2 4) 279	2 6) 236	1 100
1/2	2,5 3)	1,5 8)	1	1	1	0,5
1/3	1,66 7)	1				
1/4	1,25					

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Beisitzer und Ersatzbeisitzer wie folgt gemäß §§ 13 und 14 TGWO 1994 festzulegen:

Sprengelwahlbehörden	drei Beisitzer bzw. drei Ersatzbeisitzer
Gemeindewahlbehörde	acht Beisitzer bzw. acht Ersatzbeisitzer

Die Aufteilung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer auf die im Gemeinderat vertretenen Parteien hat daher wie folgt zu erfolgen:

Liste mit Ernst Schöpf:	Beisitzer 1, 3 und 7
Bauernliste der Gemeinde Sölden	Beisitzer 2 und 8
Wirtschaft und Tourismus	Beisitzer 4
Giovannis Bürgerliste	Beisitzer 5
Gemeinsam für Sölden – die Generationenliste	Beisitzer 6
Zukunftsliste	kein Beisitzer

Die nächsten Termine für die Gemeinderatswahlen werden wie folgt bekannt gegeben:

Wahlausschreibung	25.11.2015
letzter Tag Namhaftmachung Beisitzer/Ersatzmitglieder	07.12.2015
letzter Tag Bestellung Beisitzer/Ersatzmitglieder	09.12.2015
spätester Termin konstituierende Sitzung Gemeindewahlbehörde	16.12.2015

## **8 Ortspolizeiliche Verordnung - Bauverbot**

Zur ortspolizeilichen Verordnung berichtet der Bürgermeister, dass der Tourismusverband Ortsstelle Obergurgl-Hochgurgl für die Beibehaltung der bisherigen Regelung gestimmt hat. Nach seiner Meinung ist spätestens 2 Wochen nach Ostern die Wintersaison vorbei.

Gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2003 wird die nachfolgende Verordnung über die Erlassung eines Bau- und Aufstellungsverbot im Gemeindegebiet von Sölden beschlossen: (mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung)

**V E R O R D N U N G** der Gemeinde Sölden über die Erlassung eines Bau- und Aufstellungsverbot im Gemeindegebiet von Sölden.

Gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36 in der Fassung LGBl. Nr. 11/2012, hat der Gemeinderat der Gemeinde Sölden in seiner Sitzung vom 28.04.2015 zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen durch Ruhestörun-

gen, Belästigungen durch Baumaßnahmen verordnet:

**1) Es dürfen keine Baukräne aufgestellt werden bzw. sind bestehende Baukräne zu entfernen.**

**2) Es dürfen keine Zu- und Neubauten errichtet, kein Gebäudeabbruch und kein Grundaushub durchgeführt werden.**

**3) Diese Verordnung gilt in der Wintersaison in der Zeit vom 20. Dezember bis zum jeweiligen Sonntag nach Ostern (Winter).**

**4) Im Bereich von Obergurgl-Hochgurgl gilt diese Verordnung in der Zeit vom 20. Dezember bis zum 01. Mai.**

5) Die Zuwiderhandlung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist vom Bürgermeister gemäß § 18 TGO mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

6) Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.12.1993 in der Fassung vom 23.07.1996 außer Kraft.

## **9 Sölder Weihnachtsfest 2016 - Verlängerung der Öffnungszeiten**

Der Ötztal Tourismus hat auch heuer wieder ein Ansuchen um Verlängerung der Geschäftsöffnungszeiten am 05. Jänner 2016 in Sölden angesucht. Dem Ansuchen ist eine Nächtigungsstatistik angeschlossen; eine statistische Erhebung der Einkaufszahlen liegt dazu nicht vor. Die beantragte Verlängerung beträgt eine Stunde.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung die Zustimmung zur Verlängerung der Geschäftsöffnungszeiten am 05. Jänner 2016 (Nightshopping im Rahmen des Weihnachtsprogramms) bis 22.00 Uhr ausdrücklich zu befürworten und zu erteilen.

## **10 Anträge, Anfragen, Allfälliges**

### **10.1 Ladezone Hotel Gamper**

Vizebürgermeister Alois Scheiber berichtet, dass er bei der Bauverhandlung für den Zubau beim Hotel Gamper die Einrichtung von 2 Ladezonen verlangt hat und dies im Baubescheid so fixiert wurde. Ausgeführt wurde bisher nur eine Ladezone. Es ist daher im Winter mit erhöhten Belästigungen beim Be- und Entladen – auch durch Lieferanten – zu rechnen, da diese direkt beim Hotel Josl stehen bleiben und mit kleineren Fahrzeugen dann die umliegenden Betriebe versorgen.

GR Thomas Grüner bestätigt diese Situation.

Zur Schneeräumung bzw. Schneeablagerung ersucht der Vizebürgermeister um die Abklärung mit zwei Landwirten, dass dort der Schnee deponiert werden kann. Die Gemeinde muss sich dann verpflichten, die Räumarbeiten nach der Wintersaison auch sofort durchzuführen.

### **10.2 Riml Werner - Mauer auf Öffentlichem Gut**

Der Vizebürgermeister weist auch darauf hin, dass bei der Bauverhandlung von Riml Werner in Sölden/Rechenau die Beseitigung der Mauer auf dem öffentlichen Gemeindeweg verlangt und im Baubescheid niedergeschrieben wurde. Dem Entfernungsauftrag wurde bisher nicht nachgekommen.

GV Andreas Gstrein ist der Meinung, dass die Einhaltung und Erfüllung der Bescheidaufgaben im Hinblick auf die Ladezonen unbedingt Folge zu leisten ist. Die Beispiele Hotel Bergland, Hotel Gamper etc. haben negative Auswirkungen auf die Verkehrssituation.

### **10.3 Wortmeldung Riml Bernhard - Taxisituation**

GR Bernhard Riml berichtet, dass sich in seinem Bereich die Taxisituation etwas gebessert hat. Er hat die Taxifahrer angeschrieben und mit Besitzstörung gedroht, falls diese im Bereich seiner Objekte parken.

Dazu wird festgestellt, dass trotzdem immer noch viele Taxis im Bereich Kuckuck und Hotel Liebe Sonne vorzufinden sind und der vorgesehene Standort am Postparkplatz zum Großteil leer ist.